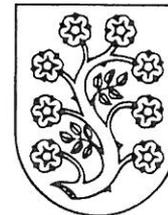


Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 375/2008

öffentlich

Bau- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung

Vorberatung
Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	Nein	Vermögens/Verwaltungshaushalt	VMHH
Haushaltsmittel zur Verfügung	Nein	Abwicklung über Haushaltsstelle	

2. Änderung des Bauungsplanes Selfkant Nr. 28 - Höngen, Biesener Weg

Sachverhalt:

Verfahrensstand

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 4. September 2008 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bauungsplanes Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld – beschlossen. Mit dem 2. Änderungsverfahren soll Ziffer 1 der „textlichen Festsetzungen neu gefasst werden.

Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 37 – 39/2008 vom 28. September 2008* gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ebenfalls durch Bekanntmachung im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 37 – 39/2008 vom 28. September 2008* wurden die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Planabsichten informiert und es wurde Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Bebauungsplanes vom 6. Oktober 2008 bis einschließlich 6. November 2008 bei der Gemeindeverwaltung einzusehen.

Mit Schreiben vom 10. September 2008 wurden die Träger öffentlicher Belange über die Planungsabsichten der Gemeinde Selfkant informiert und es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. Oktober 2008 gegeben. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Entwürfe in der Zeit vom 7. November 2008 bis einschließlich 8. Dezember 2008 bei der Gemeindeverwaltung Selfkant öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 37 – 39/2008 vom 28. September 2008* öffentlich bekannt gemacht.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürger) und im Rahmen der Beteiligung der Behörden und während der Offenlage wurden keine Bedenken oder Anregungen

vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt nach Durchführung des 2. Änderungsverfahrens den Bebauungsplan Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld -, gemäß § 10 BauGB als Satzung, mit der Ziffer 1 der „Textlichen Festsetzungen“ wie folgt neu gefasst wird.

„ 1. Ausnahmen gem. § 4 (2) und § 4 (3) BauNVO

Von den im allgemeinen Wohngebiet zugelassenen Nutzungsarten sind nicht zulässig

Nr. 2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,

Nr. 3 Anlagen für sportliche Zwecke.

Im allgemeinen Wohngebiet sind keine Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO zulässig.“

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Gemeindevertretung	Sitzung vom: 29.01.2009	Niederschrift zur Sitzung VIII/RAT/30
---------------------------------------	-------------------------	--

Auszug:

4. 2. Änderung des Bauungsplanes Selfkant Nr. 28 - Höngen, Biesener Weg
Vorlage: 375/2008

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 4. September 2008 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bauungsplanes Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld – beschlossen. Mit dem 2. Änderungsverfahren soll Ziffer 1 der „textlichen Festsetzungen neu gefasst werden.

Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 37 – 39/2008 vom 28. September 2008* gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ebenfalls durch Bekanntmachung im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 37 – 39/2008 vom 28. September 2008* wurden die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Planabsichten informiert und es wurde Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Bebauungsplanes vom 6. Oktober 2008 bis einschließlich 6. November 2008 bei der Gemeindeverwaltung einzusehen.

Mit Schreiben vom 10. September 2008 wurden die Träger öffentlicher Belange über die Planungsabsichten der Gemeinde Selfkant informiert und es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. Oktober 2008 gegeben. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Entwürfe in der Zeit vom 7. November 2008 bis einschließlich 8. Dezember 2008 bei der Gemeindeverwaltung Selfkant öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 37 – 39/2008 vom 28. September 2008* öffentlich bekannt gemacht.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürger) und im Rahmen der Beteiligung der Behörden und während der Offenlage wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschloss nach Durchführung des 2. Änderungsverfahrens den Bebauungsplan Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld -, gemäß § 10 BauGB als Satzung, mit der Ziffer 1 der „Textlichen Festsetzungen“ wie folgt neu gefasst wird.

„ 1. Ausnahmen gem. § 4 (2) und § 4 (3) BauNVO

Von den im allgemeinen Wohngebiet zugelassenen Nutzungsarten sind nicht zulässig

Nr. 2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,

Nr. 3 Anlagen für sportliche Zwecke.

Im allgemeinen Wohngebiet sind keine Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO zulässig.“

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszuges:

52538 Selfkant, den 05.02.2009



(Unterschrift)

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung

Bebauungsplan Nr. 28

- Höngen, Biesener Feld -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 29. Januar 2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selfkant Nr. 28 sowie die Begründung und Festsetzung können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweis:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung.

Wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GB NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

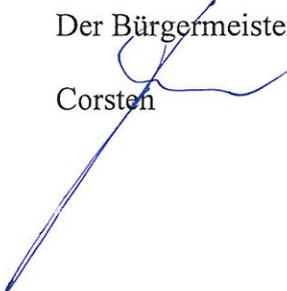
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Selfkant Nr. 32 in Kraft.

Selfkant, den 02. Februar 2009

Der Bürgermeister

Corsten



Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



340. Jg., Nr. 6, 8. Februar 2009, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Schlüsselübergabe

Die diesjährige Schlüsselübergabe findet am Samstag, **21. Februar 2009**, um 15.11 Uhr in der **Aula der Selfkantschule in Höngen** statt. Die karnevalistische Feier wird mit Sketchen und Vorträgen der KG „de Witsemänn“ Tüddern und der KG „de Kleischötte“ Süsterseel bereichert.

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Selfkant vom 2. Februar 2009

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) hat die Gemeindevertretung Selfkant in ihrer Sitzung vom 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerwege

und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders bezeichneten Fahrbahnen wird ebenfalls in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt, mit Ausnahme der Winterwartung auf der Fahrbahn. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Selfkant ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis festgelegten Tagen
in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 20.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr
zu säubern.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen,

Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 3 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selkant, den 2. Februar 2009

Der Bürgermeister
Corsten

Straßenverzeichnis

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Selkant

AAN SCHNIEWIND
AHORNSTRASSE
ALTENHEIM ST. JOSEF
AM ALTEN BACH
AM BILDERWEG
AM BÜSCHKEN
AM DORFANGER
AM GATTER
AM GRÜNEN WEG
AM KIRCHENFELD
AM KREUZBERG
AM NORDHANG
AM OBERSTHOF

AM RATHAUS
 AM SAEFFELBACH
 AM SPORTPLATZ
 AM STEINCLEEF
 AM SÜDHANG
 AN ALFENS
 AN DER MÜHLE
 AN DER TRÄNKE
 AN DER WALDSCHÄNKE
 AN DILIA
 ANDREASSTRAßE
 ANNASTRAßE
 AUF DEM STEIN
 AUF DEN HOECKEN
 BACH-STRAßE
 BAHNSTRAßE
 BARBARAWEG
 BERGSTRAßE
 BERLINER STRAßE
 BIESENER WEG
 BINGELRADER STRAßE
 BIRDER STRAßE
 BIRKENDERKAMP
 BIRKENGRUND
 BOCKSBURG
 BREBERENER STRAßE
 BRESLAUER STRAßE
 BRUCHSTRAßE
 BUCHENWEG
 BURGSTRAßE
 BUSCHWEG
 CÄCILIENRING
 CHARLY'S RANCH
 DANZIGER STRAßE
 DECHANT-KAMPER-STRAßE
 DE-PLEVITZ-STRAßE
 DIECKER WEG
 DIECKER WEG
 DIECKER WEG
 DORFPLATZ
 DORFSTRAßE
 DRIESCH
 EBURONENSTRAßE
 EICHENWEG
 ELISABETHSTRAßE
 ENGELBERTSTRAßE
 ERFURTER STRAßE
 ERLENWEG
 FELDCHEN
 FICHTENHAIN
 FILTERSKOUL
 FORSTWEG
 FRANKENSTRAßE
 FRIEDHOFSTRAßE
 GARTENSTRAßE
 GASTESWEG
 GAUSWEG
 GEILENKIRCHENER STRAßE
 GEN HOFKE
 GERTRUDISSTRAßE
 GINSTERWEG
 GRENZSTRAßE
 GRÜNSTRAßE
 GUT BURG
 GUT SCHAESBERG
 GUT SCHWERTSCHEIDT
 GUT WAMMEN
 HAUPTSTRAßE
 HAUS ALFENS

HAUS GROEVENKAMP
 HAUS VOSSEN
 HAVERTER WEG
 HEERSTRAßE
 HEIDESTRAßE
 HEINSBERGER STRAßE
 HERKENRATHER WEG
 HILLENBERGER HOF
 HILLENBERGER WEG
 HOCHSTRAßE
 HOF BAUMANNS
 HOF BECKERS
 HOF DAHLMANNS
 HÖFGENSWEG
 HOLZSTRAßE
 HÖNGENER WEG
 HUBERTUSSTRAßE
 IM ACKER
 IM BLUMENTAL
 IM HEIDFELD
 IM LANGENTAL
 IM STEG
 IN DER FUMMER
 ISENBRUCHER MÜHLE
 ISTRATEN
 ISTRATER MÜHLE
 JABEEKER WEG
 JENAER STRAßE
 JOHANNESSTRAßE
 JOHANN-GREIN-STRAßE
 JOSEFSHOF
 JOSEPH-PRINZ-STRAßE
 JUBILÄUMSSTRAßE
 KÄMPCHEN
 KAPELLENSTRAßE
 KARL-ARNOLD-STRAßE
 KATHARINENWEG
 KELTENSTRAßE
 KIEFERNWEG
 KIRCHPLATZ
 KIRCHSTRAßE
 KIRCHWEG
 KLEINWEHRHAGEN
 KLEIWEG
 KLOSTERPFAD
 KÖNIGSBERGER STRAßE
 KÖRBERSTRAßE
 KREISSTRAßE
 KREUZSTRAßE
 KROUW
 LAAKER WEG
 LAHRSTRAßE
 LAMBERTUSSTRAßE
 LANDSTRAßE
 LÄRCHENWEG
 LEIPZIGER STRAßE
 LILIENWEG
 LIND
 LINDENSTRAßE
 LÖWENSFARI
 LUKASSTRAßE
 MARIENSTRAßE
 MARKTWEG
 MARKUSPLATZ
 MARTINUSSTRAßE
 MESSWEG
 MICHAELSTRAßE
 MILLENER WEG
 MITTELSTRAßE

MÜHLENSTRAßE
 MÜHLENWEG
 NACHTIGALLENWEG
 NELKENWEG
 NEUSTRAßE
 NIKOLAUSSTRAßE
 OLIGSTRAßE
 OP DE BERG
 OP DE CAMP
 PANNESCHOP
 PAULUSSTRAßE
 PETRUSSTRAßE
 PFARRER-FUHS-STRAßE
 PFARRER-JÄGER-STRAßE
 PFARRER-KREINS-STRAßE
 PFARRER-MEISING-STRAßE
 PROPSTEIWEG
 PRUNKWEG
 RAEDERSTRAßE
 RAIFFEISENSTRAßE
 REYWEG
 ROBERT-BOSCH-STRAßE
 RODEBACHAUE
 RODEBACHHOF
 RODEBACHSTRAßE
 RÖMERSTRAßE
 ROSENWEG
 SANDKOUL
 SCHIENEGRAAF
 SCHULSTRAßE
 SCHÜTZENPFAD
 SEBASTIANUSSTRAßE
 SELFKANTSTRAßE
 SELFKANTSTRAßE
 SEVERINUSSTRAßE
 SIEMENSSTRAßE
 SITTARDE STRAßE
 SOFIENRING
 SUESTRASTRAßE
 TALWEG
 TANNENWEG
 TÜDDERNER WEG
 VENNSTRAßE
 VOLLMÜHLE
 VON-BYLAND-STRAßE
 VON-HAUERT-STRAßE
 VON-HUMBOLDT-STRAßE
 WALDFEUCHTER STRAßE
 WALDSTRAßE
 WEIDENSTRAßE
 WEIHERSTRAßE
 WEIMARER STRAßE
 WESTERHOLZER STRAßE
 WIESENSTRAßE
 ZEHNTWEG
 ZOLLAMT WEHR
 ZU DEN BENDEN
 ZUM HAUS MILLEN
 ZUM KLÜFGEN
 ZUM SCHÜTZENBRUCH
 ZUM WESTERHOLZ
 ZUM WIESENGRUND
 ZUR LANDWEHR
 ZUR TURNHALLE
 ZUR VIEHWEIDE

Öffentliche Bekanntmachung
2. Änderung
Bebauungsplan Nr. 28
- Höngen, Biesener Feld -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 29. Januar 2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selfkant Nr. 28 sowie die Begründung und Festsetzung können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 montags
 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 donnerstags
 von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweis:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung.

Wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 (GB NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung /SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Selfkant Nr. 32 in Kraft.

Selfkant, den 02. Februar 2009

Der Bürgermeister
Corsten

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Heinrich Küsters,
wohnhaft in Höngen, Birder Straße 25;
er wird am 08.02. 81 Jahre alt.

Frau Lina Deckers,
wohnhaft in Schalbruch, Reyweg 6;
sie wird am 09.02. 84 Jahre alt.

Frau Katharina Limpens,
wohnhaft in Tüddern, Mittelstraße 9;
sie wird am 09.02. 92 Jahre alt.

Frau Margaretha Bodden,
wohnhaft in Höngen, Am Saeffelbach 7e;
sie wird am 16.02. 82 Jahre alt.

Frau Hubertina Wirtz,
wohnhaft in Höngen, Aitenheim St. Josef;
sie wird am 17.02. 95 Jahre alt.

Frau Maria van de Bergh,
wohnhaft in Isenbruch, Engelbertstraße 54;
sie wird am 20.02. 85 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Ohlenforst,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 53;
er wird am 24.02. 87 Jahre alt.

Herrn Josef Douven,
wohnhaft in Höngen, Birder Straße 18;
er wird am 24.02. 89 Jahre alt.

Frau Katharina Küsters,
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 28;
sie wird am 26.02. 90 Jahre alt.

Herrn Heinrich Neiß,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 62;
er wird am 27.02. 81 Jahre alt.

Frau Elisabeth Conen,
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 22;
sie wird am 27.02. 81 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

- 08.02. Kindersitzung der KG de Kleischötte Süsterseel, Festzelt
- 11.02. Vortrag über Veränderungen im Selfkant Heimatvereinigung Selfkant – Propstei Millen
- 13.02. 1. Kappensitzung Höngen Saal Gasthof Peters
- 14.02. 2. Kappensitzung Saeffelen Saal Wolters – Köpi Treff
- 14.02. Karnevalsfete der St. Martini Schützenbruderschaft Isenbruch Schöttehuus Isenbruch
- 15.02. Karnevalistischer Frühschoppen der KG de Kleischötte Süsterseel Festzelt
- 15.02. Kindersitzung in Höngen Saal Gasthof Peters
- 18.02. Frauensitzung Saeffelen Saal Wolters – Köpi-Treff
- 19.02. Karneval für Jung und Alt der KG de Witsemänn Tüddern Saal Hostenbach – Zum Savo
- 19.02. Altweiberball der KG de Kleischötte Süsterseel, Festzelt
- 19.02. Altweibertreffen der KG de Witsemänn Tüddern, Saal Hostenbach-Zum Savo
- 20.02. 2. Kappensitzung Höngen Saal Gasthof Peters
- 21.02. Schlüsselübergabe Selfkantschule Höngen
- 21.02. Karnevalsumzug in Schalbruch
- 21.02. Prinzenball der KG de Kleischötte Süsterseel, Festzelt
- 22.02. Karnevalsumzug in Höngen anschließend Karnevalstreiben in Höngen Saal Gasthof Peters
- 22.02. Große Kostümparty der KG de Witsemänn, Tüddern Saal Hostenbach – Zum Savo
- 23.02. Rosenmontagszug in Tüddern anschließend Ramba-Zamba im Saal Hostenbach – Zum Savo Tüddern
- 23.02. Rosenmontagszug in Süsterseel
- 24.02. Kleischött Begrabe in Süsterseel Festzelt

Weitere Informationen über Veranstaltungen erhalten Sie auf der Internestseite der Gemeinde Selfkant unter Freizeitangebote auf www.selfkant.de

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten des Sozialamtes

Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.
Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Leiter des Ordnungsamtes Schürmann	1266 (privat)
Bauhofleiter Hoeker oder	3437 (privat) 01772984846
Abwasserbereich	015112104270

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:
www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:
Info@Selfkant.de

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid.

Schiedsmann für den Bereich der Gemeinde Selfkant

Herr Arno Rettkow,
Bergstraße 61, Selfkant-Hillensberg,
Tel.: 02456 – 2956.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.